

Verkürzte Fassung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Eching

am Montag, den 16.06.2014 im Sitzungssaal der Gemeinde Eching.

Vorsitzender: **Andreas Held, 1. Bürgermeister**
Schriftführerin : **Carolin Maier**

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 20.00 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Von den 17 Mitgliedern (einschließlich Vorsitzender) des Gemeinderates sind 16 anwesend.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO- Art. 34 Abs. 1 KommZG – beschlussfähig ist.

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschriften vom 27.05.2014

Die Sitzungsniederschrift vom 27.05.2014 wird genehmigt.

Beschluss:

16 / 0

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eching durch Deckblatt-Nr. 27

Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf in der Fassung vom 14.04.2014.

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 20.01.2014 hat der Gemeinderat die Aufstellung des Flächennutzungsplans Deckblatt Nr. 27 „GE Haselfurth-Erweiterung II“; beschlossen (Aufstellungsbeschluss).

Der Gemeinderat stimmte am 03.02.2014 dem Vorentwurf des Flächennutzungsplans Deckblatt Nr. 27 „GE Haselfurth-Erweiterung II“; in der Fassung vom 03.02.2014 zu.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Nr. Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 23.02.2014 bis 24.03.2014 durchgeführt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 20.02.2014 bis 19.03.2014 durchgeführt.

Die Billigung des Entwurfes und die Abwägung der eingereichten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte am 14.04.2014.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Nr. Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 25.04.2014 bis 27.05.2014 durchgeführt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 24.04.2014 bis 26.05.2014 durchgeführt.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben oder nicht geantwortet:	
<ul style="list-style-type: none"> - Regionaler Planungsverband - Vermessungsamt Landshut - Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Regensburg - Gemeinde Buch am Erlbach - Gemeinde Vilsheim - Landratsamt Landshut – Immissionsschutz - Gemeinde Bruckberg - VG Mauern, Gemeinde Wang - Loibl, Kreisbrandrat - Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Landshut - Regierung von Niederbayern, Landshut - Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, Eching - Deutsche Telekom Technik GmbH, Altdorf - Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz 	
Folgende Stellungnahmen wurden fristgerecht abgegeben:	
Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch ohne Einwände oder Änderungshinweise zur Planung.	
<ul style="list-style-type: none"> - Landratsamt Landshut – Gesundheitsamt, eingegangen am 02.05.2014 - Stadt Landshut, eingegangen am 30.04.2014 - Bayernwerk AG, Altdorf, eingegangen am 19.05.2014 - Landratsamt Landshut – Untere Naturschutzbehörde, eingegangen am 21.05.2014 - Landratsamt Landshut – SG 44 Bauleitplanung, eingegangen am 30.05.2014 - Landratsamt Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde, eingegangen am 30.05.2014 - Wasserwirtschaftsamt Landshut, eingegangen am 27.05.2014 - Gemeinde Tiefenbach, eingegangen am 10.06.2014 	
<p>Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachten Rückmeldungen und Stellungnahmen zur Kenntnis.</p> <p>Die Gemeinde Eching geht davon aus, dass bei den oben aufgeführten Trägern öffentlicher Belange durch die Planung keine öffentlichen Belange berührt werden.</p>	
Beschluss:	16 / 0

1 Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB	
Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben:	
1.1 Bund Naturschutz, Landshut – eingegangen am 27.05.2014	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Wir lehnen die Ausweisung neuer Gewerbeflächen in Haselfurth ab. Das Areal ist bereits jetzt mit Gewerbe überfrachtet. Ein weiteres Gewerbegebiet wirkt sich negativ auf die Erholungsnutzung (Nähe und Beeinträchtigung des Naherholungsgebietes Haselfurth), auf das Landschaftsschutzgebiet und den Boden aus. Es wird das Verkehrsaufkommen und die	Kenntnisnahme. Die Überprüfung von Standortalternativen innerhalb des Gemeindegebiets wurde in Kapitel 1.3 des Umweltberichts ausführlich behandelt und dokumentiert. Zudem bietet sich die Fläche des Planungsgebiets aus städtebaulicher und naturschutzfachlicher Sicht als Gewerbegebietsfläche an, da es eine

<p>Lärmbelastung ansteigen. Ein weiterer Eingriff in die Schutzgüter ist zu vermeiden. Wenn die Gemeinde Eching kein geeignetes Grundstück vorweisen kann, so kann in anderen Gemeinden ein Grundstück in gewünschter Lage und Größe vorhanden sein. Es erscheint uns nicht notwendig, sich hier auf eine Gemeinde zu beschränken und ein weiteres Gewerbegebiet mit all seinen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter neu auszuweisen.</p>	<p>Fortsetzung des bestehenden Gewerbegebiets „Haselfurth“ darstellt. Insofern ist der Standort unter Abwägung aller Aspekte geeignet.</p> <p>Grundsätzlich befindet sich zudem der Standort in angebundener Lage (vgl. LEP 3.3). Durch das geplante Gewerbegebiet findet hier eine sinnvolle Eingriffsbündelung statt.</p> <p>Dies wird auch von wesentlichen Trägern öffentlicher Belange so gesehen, die mit der vorgelegten Planung ihr Einverständnis feststellten.</p> <p>Die Auswirkung der Planung auf die Schutzgüter ist im Umweltbericht ausführlich beschrieben und Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen definiert.</p> <p>Die Verträglichkeit der Planung hinsichtlich der Immissionsschutzaspekte ist durch das begleitende schallschutztechnische Gutachten zum Bebauungsplan belegt.</p> <p>Eine Verlagerung des Vorhabens an einen anderen Standort ist aus oben genannten Gründen nicht möglich.</p>
---	---

<p>Ein Gemeinderat beantragt, dass nachfolgend aufgeführter Satz aus der Abwägung herausgenommen wird: „Da die Bauwerber gerne innerhalb der Gemeinde Eching einen Gewerbebetrieb realisieren wollen und die Gemeinde Arbeitsplätze sichern will, verfolgt die Gemeinde konsequent die Erweiterung des Gewerbegebiets.“</p>	
<p>Dieser Vorschlag wird mehrheitlich angenommen.</p>	
<p>Beschluss:</p>	<p>9 / 7</p>
<p>Der Gemeinderat nimmt die abgeänderte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>	
<p>Beschluss:</p>	<p>16 / 0</p>

<p>1.2 Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege - München, eingegangen am 28.05.2014</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>
<p><u>Bodendenkmalpflegerische Belange:</u> Im oben genannten Planungsgebiet liegen folgende Bodendenkmäler: D-2-7538-0086</p> <p>Teilstück eines ehemaligen Straßenzuges vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.</p> <p>Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denk-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Stellungnahme ist identisch mit der zum Bebauungsplan und bezieht sich auch primär auf die Belange des Bebauungsplans.</p> <p>Deshalb wird hier auf die dortige Abwägung verwiesen.</p>

mäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt eine Umplanung des Vorhabens zu prüfen, um Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden oder zu verringern. Dies könnte z.B. durch Verlagerung / Umplanung des Vorhabens an einen anderen Standort geschehen. Bei der Auswahl von aus denkmalfachlicher Sicht geeigneten Standorten berät das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gerne. Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.blfd.bayern.de> zugängliche BayernViewerdenkmal sowie der unter nachfolgender URL verfügbare WMS-Dienst: [http://geoportal.bayern.de/GeoportalBayern/Anwendungen/Suche/ci=5e15f0776ae0f1d64244a8a40eabe48b/fi=091dca89-514f-3db8-bf9c-b60a5c405230/Denkmal-Daten%20\(BLFD\)](http://geoportal.bayern.de/GeoportalBayern/Anwendungen/Suche/ci=5e15f0776ae0f1d64244a8a40eabe48b/fi=091dca89-514f-3db8-bf9c-b60a5c405230/Denkmal-Daten%20(BLFD))

Für Teilflächen kann eine fachgerechte, konservatorische Überdeckung Eingriffe in die Denkmalsubstanz verringern. Diese konservatorische Überdeckung kann dabei nur auf dem Oberboden erfolgen. Bei der Planung und Durchführung dieser Maßnahmen berät das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege im Einzelfall.

Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der o. g. Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, ist als Ersatzmaßnahme eine konservatorische Überdeckung des Bodendenkmals oder eine archäologische Ausgrabung durchzuführen.

Für die Durchführung dieser Maßnahmen und für Bodeneingriffe aller Art ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren.

Wir weisen darauf hin, dass qualifizierte Ersatzmaßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen.

Hierbei sind Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Sollte eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden sein, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage: http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, **10**, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Seitens der Bodendenkmalpflege wird darauf hingewiesen, dass sich aufgrund der Denkmaldichte und Denkmalnähe die Erlaubnispflicht nach Art. 7 DSchG für Bodeneingriffe über das gesamte Plangebiet erstrecken muss und sich keinesfalls nur auf die mit C.2:3 gekennzeichneten Flächen beschränken lässt. Wir bitten die Planunterlagen entsprechend zu überarbeiten.

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Für die Prüfung der Blickbeziehungen zur Filialkirche „St. Veit“ wird gedankt. Mit einer

<p>kartographischen Darstellung von Bestandsbebauung (Einschließlich Kirche), geplanter Bebauung und gewählten Blickachsen sowie Fotomontage des Planendwurfs, wären die getroffenen Feststellungen jedoch eindeutiger nachzuvollziehen gewesen.</p> <p>Die auf Seite 15 des Umweltberichts getroffene Aussage, dass der Nähebereich (Wirkungsraum/ Sichtbezüge) der Kirche von der Planung nicht betroffen sei, ist vor dem Hintergrund festgestellter Sichtbeziehungen unzutreffend.</p> <p>Durch geeignete Beschränkungen der max. zulässigen Bauhöhen und Baumassen, sowie eine Platzierung der Baufenster bei der es zu möglichst großen optischen Überschneidungen mit den bereits errichteten Gewerbebauten kommt könnten, unterstützt durch Zurückhaltung bei Material- und Farbwahl und bei der Gestaltung Beeinträchtigungen zumindest maximal minimiert werden.</p>	
<p>Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Die denkmalpflegerischen Belange sind im Plan und der Begründung mit Umweltbericht bereits hinreichend berücksichtigt.</p> <p>Es wird zudem auf die Abwägung zum Bebauungsplan verwiesen.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p> <p>Beschluss: 16 / 0</p>	

1.3 Landratsamt Landshut – Untere Wasserrechtsbehörde, eingegangen am 12.05.2014	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die untere Wasserrechtsbehörde nimmt die Kenntnisnahme der verantwortlichen Gemeinderäte aus der Niederschrift zur Kenntnis und zu den vorgelegten Planungen wie folgt Stellung:</p> <p>Beim Niederschlagswasser wird nochmals gebeten beim Bebauungsplan zu prüfen, ob die textlichen Hinweise zum Bezug auf die technischen Regeln <u>ebenso wie beim Immissionsschutz</u> in der Begründung des Planes, Ziffern E.5.1 und E.5.4, als textliche Festsetzungen unter Ziffer D.10.3 und D.10.4 übernommen werden können. Hinweis: Es gibt derzeit im Bereich des Landkreises Landshut Einzelfälle in denen Bauherrn in eine Nachrüstung investieren müssen, da die neuen <u>technischen Vorgaben</u> nicht ausdrücklichen im Bebauungsplan, trotz Hinweis durch das Landratsamt <u>festgesetzt</u> waren. Hierzu trägt dann allerdings die</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anregung betrifft den Bebauungsplan und wird somit im Bebauungsplanverfahren abgewogen.</p>

Verantwortung der Bauleitplanungsträger.	
Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.	
Beschluss:	16 / 0

2 Prüfung der Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB	
2.1 Einwendungen von Bürgern	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Keine	Kenntnisnahme.
Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.	
Beschluss:	16 / 0

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eching durch Deckblatt-Nr. 27

Der Gemeinderat stimmt den jeweiligen Einzelbeschlüssen zur Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan- Deckblatt Nr. 27 „GE Haselfurth-Erweiterung II“ Eching zu.

Der Gemeinderat beschließt (Feststellungsbeschluss) das Flächennutzungsplan-Deckblatt Nr. 27 „GE Haselfurth-Erweiterung II“ Eching entsprechend dem Entwurf vom 14.04.2014. Der Plan erhält das Fassungsdatum vom 16.06.2014. Die zugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht wird gebilligt.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die 27. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans dem Landratsamt Landshut zur Genehmigung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss: **16 / 0**

4. Bebauungsplan „GE-Haselfurth-Erweiterung II“

Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf in der Fassung vom 14.04.2014 und Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf in der Fassung vom 14.04.2014.

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 20.01.2014 hat der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplanes „GE Haselfurth-Erweiterung II“ beschlossen (Aufstellungsbeschluss).

Der Gemeinderat stimmte am 03.02.2014 dem Vorentwurf des Bebauungsplans „GE Haselfurth-Erweiterung II“; in der Fassung vom 03.02.2014 zu.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Nr. Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 23.02.2014 bis 24.03.2014 durchgeführt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 20.02.2014 bis 19.03.2014 durchgeführt.

Die Billigung des Entwurfes und die Abwägung der eingereichten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte am 14.04.2014.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Nr. Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 25.04.2014 bis 27.05.2014 durchgeführt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 24.04.2014 bis 26.05.2014 durchgeführt.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben oder nicht geantwortet:

- Regionaler Planungsverband
- Vermessungsamt Landshut
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Regensburg
- Gemeinde Buch am Erlbach
- Gemeinde Vilsheim
- Landratsamt Landshut – Immissionsschutz
- Gemeinde Bruckberg
- VG Mauern, Gemeinde Wang
- Loibl, Kreisbrandrat
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Landshut
- Regierung von Niederbayern, Landshut
- Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, Eching
- Deutsche Telekom Netz GmbH, Altdorf
- Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
- Staatliches Bauamt Landshut

Folgende Stellungnahmen wurden fristgerecht abgegeben:

Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch ohne Einwände oder Änderungshinweise zur Planung.

- Landratsamt Landshut – Gesundheitsamt, eingegangen am 02.05.2014
- Stadt Landshut, eingegangen am 30.04.2014
- Bayernwerk AG, Altdorf, eingegangen am 19.05.2014
- Landratsamt Landshut – Untere Naturschutzbehörde, eingegangen am 21.05.2014
- Landratsamt Landshut – SG 44 Bauleitplanung, eingegangen am 30.05.2014
- Gemeinde Tiefenbach, eingegangen am 10.06.2014

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachten Rückmeldungen und Stellungnahmen zur Kenntnis.

Die Gemeinde Eching geht davon aus, dass bei den oben aufgeführten Trägern öffentlicher Belange durch die Planung keine öffentlichen Belange berührt werden.

Beschluss:

16 / 0

1 Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben:

1.1 Wasserwirtschaftsamt Landshut, eingegangen am 27.05.2014

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Die ordnungsgemäße Niederschlagswasser-

Kenntnisnahme.

<p>beseitigung gehört zur Abwasserbeseitigung und ist eine Grundvoraussetzung für die Zulässigkeit und Rechtskräftigkeit von Bebauungsplänen. Nur mit einer gesicherten Abwasserbeseitigung ist die Ausweisung zulässig.</p> <p>Insbesondere bei den vorhandenen Untergrundverhältnissen ist von einer Versickerung über die belebte Oberbodenzone auszugehen und diese dafür benötigten Flächen sind im Bebauungsplan zu sichern, dann ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht die Abwasserbeseitigung ausreichend gesichert. Die dafür grundsätzlich erforderlichen Eingangsgrößen sollten aus der max. zulässigen versiegelten Fläche und aus den Erfahrungswerten der benachbarten Gewerbegebiete ableitbar sein.</p> <p>Auf die Stellungnahme des Landratsamtes / Wasserrecht wird verwiesen.</p>	<p>Den genannten Anregungen und Hinweise sind bereits in den Festsetzungen zu E.10 weitestgehend berücksichtigt, darin ist die Versickerung der Niederschlagswässer auf den jeweiligen Grundstücken festgesetzt.</p> <p>Der angeregten Darstellung der konkreten Flächen für die Versickerung könnte nur bei ausreichender Vorhabenbezogenheit des Bebauungsplans nachgekommen werden. Da dies jedoch nicht der Fall ist, wird die Versickerung, wie auch bei dem nördlich angrenzenden Bebauungsplan GE Haselfurt-Erweiterung, über die Festsetzungen durch Text verbindlich vorgeschrieben und geregelt und als fachlich ausreichend eingestuft.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>	
<p>Beschluss:</p>	<p>16 / 0</p>

<p>1.2 Bund Naturschutz, Landshut – eingegangen am 27.05.2014</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>
<p>Wir lehnen die Ausweisung neuer Gewerbeflächen in Haselfurth ab.</p> <p>Das Areal ist bereits jetzt mit Gewerbe überfrachtet. Ein weiteres Gewerbegebiet wirkt sich negativ auf die Erholungsnutzung (Nähe und Beeinträchtigung des Naherholungsgebietes Haselfurth), auf das Landschaftsschutzgebiet und den Boden aus. Es wird das Verkehrsaufkommen und die Lärmbelastung ansteigen. Ein weiterer Eingriff in die Schutzgüter ist zu vermeiden.</p> <p>Wenn die Gemeinde Eching kein geeignetes Grundstück vorweisen kann, so kann in anderen Gemeinden ein Grundstück in gewünschter Lage und Größe vorhanden sein. Es erscheint uns nicht notwendig, sich hier auf eine Gemeinde zu beschränken und ein weiteres Gewerbegebiet mit all seinen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter neu auszuweisen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Überprüfung von Standortalternativen innerhalb des Gemeindegebiets wurde in Kapitel 1.3 des Umweltberichts ausführlich behandelt und dokumentiert. Zudem bietet sich die Fläche des Planungsgebiets aus städtebaulicher und naturschutzfachlicher Sicht als Gewerbegebietsfläche an, da es eine Fortsetzung des bestehenden Gewerbegebiets „Haselfurth“ darstellt. Insofern ist der Standort unter Abwägung aller Aspekte geeignet.</p> <p>Grundsätzlich befindet sich zudem der Standort in angebundener Lage (vgl. LEP 3.3).</p> <p>Durch das geplante Gewerbegebiet findet hier eine sinnvolle Eingriffsbündelung statt. Dies wird auch von wesentlichen Trägern öffentlicher Belange so gesehen, die mit der vorgelegten Planung ihr Einverständnis feststellten.</p> <p>Die Auswirkung der Planung auf die Schutzgüter ist im Umweltbericht ausführlich</p>

	<p>beschrieben und Vermeidungs –und Kompensationsmaßnahmen definiert. Die Verträglichkeit der Planung hinsichtlich der Immissionsschutzaspekte ist durch das begleitende schallschutztechnische Gutachten belegt.</p> <p>Eine Verlagerung des Vorhabens an einen anderen Standort ist aus oben genannten Gründen nicht möglich.</p>
<p>Ein Gemeinderat beantragt, dass nachfolgend aufgeführter Satz aus der Abwägung herausgenommen wird: „Da die Bauwerber gerne innerhalb der Gemeinde Eching einen Gewerbebetrieb realisieren wollen und die Gemeinde Arbeitsplätze sichern will, verfolgt die Gemeinde konsequent die Erweiterung des Gewerbegebiets.“</p> <p>Dieser Vorschlag wird mehrheitlich angenommen.</p> <p>Beschluss: 16 / 0</p> <p>Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p> <p>Beschluss: 16 / 0</p>	

1.3 Landratsamt Landshut – Wasserrechtsbehörde, eingegangen am 12.05.2014	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die untere Wasserrechtsbehörde nimmt die Kenntnisnahme der verantwortlichen Gemeinderäte aus der Niederschrift zur Kenntnis und zu den vorgelegten Planungen wie folgt Stellung:</p> <p>Beim Niederschlagswasser wird nochmals gebeten beim Bebauungsplan zu prüfen, ob die textlichen Hinweise zum Bezug auf die technischen Regeln <u>ebenso wie beim Immissionsschutz</u> in der Begründung des Planes, Ziffern E.5.1 und E.5.4, als textliche Festsetzungen unter Ziffer D.10.3 und D.10.4 übernommen werden können. Hinweis: Es gibt derzeit im Bereich des Landkreises Landshut Einzelfälle in denen Bauherrn in eine Nachrüstung investieren müssen, da die neuen <u>technischen Vorgaben</u> nicht ausdrücklichen im Bebauungsplan, trotz Hinweis durch das Landratsamt <u>festgesetzt</u> waren. Hierzu trägt dann allerdings die Verantwortung der Bauleitplanungsträger.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden, da die Rechtsgrundlage für die angeregten Festsetzungen im Bebauungsplan fehlt. (Hinweis: Rechtsgrundlage für Festsetzungen zum Immissionsschutz: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)</p> <p>Die Hinweise E.5.1 und E.5.4 weisen auf einschlägig geltende und allgemein einzuhaltende Regelwerke hin.</p>

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis.
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Beschluss:

16 / 0

1.4 Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege - München, eingegangen am 28.05.2014

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im oben genannten Planungsgebiet liegen folgende Bodendenkmäler:

[D-2-7538-0086](#)

Teilstück eines ehemaligen Straßenzuges vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt eine Umplanung des Vorhabens zu prüfen, um Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden oder zu verringern. Dies könnte z.B. durch Verlagerung / Umplanung des Vorhabens an einen anderen Standort geschehen. Bei der Auswahl von aus denkmalfachlicher Sicht geeigneten Standorten berät das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gerne. Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.blfd.bayern.de> zugängliche BayernViewer-denkmal sowie der unter nachfolgender URL verfügbare WMS-Dienst: [http://geoportal.bayern.de/GeoportalBayern/anwendungen/Suche/ci=5e15f0776ae0f1d64244a8a40eabe48b/fi=091dca89-514f-3db8-bf9c-b60a5c405230/Denkmal-Daten%20\(BLfd\)](http://geoportal.bayern.de/GeoportalBayern/anwendungen/Suche/ci=5e15f0776ae0f1d64244a8a40eabe48b/fi=091dca89-514f-3db8-bf9c-b60a5c405230/Denkmal-Daten%20(BLfd))

Für Teilflächen kann eine fachgerechte, konservatorische Überdeckung Eingriffe in die Denkmalsubstanz verringern. Diese konservatorische Überdeckung kann dabei nur auf dem Oberboden erfolgen. Bei der Planung und Durchführung dieser Maßnahmen berät das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege im Einzelfall.

Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der o. g. Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig

Kenntnisnahme

In Kapitel 2.3 der Begründung und in Kapitel 4.7 des Umweltberichts wird das Thema Denkmalschutz ausführlich behandelt und auf das vorhandene Bodendenkmal verwiesen. Das genannte Bodendenkmal ist zudem im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen (C.2.3).

Die Überprüfung von Standortalternativen innerhalb des Gemeindegebiets wurde in Kapitel 1.3 des Umweltberichts ausführlich behandelt und dokumentiert. Zudem bietet sich die Fläche des Planungsgebiets aus städtebaulicher und naturschutzfachlicher Sicht als Gewerbegebietsfläche an, da es eine Fortsetzung des bestehenden Gewerbegebiets „Haselfurth“ darstellt. Zudem befindet sich der Standort in angebundener Lage (vgl. LEP 3.3).

Durch das geplante Gewerbegebiet findet hier eine sinnvolle Eingriffsbündelung statt, der Standort ist unter Abwägung aller Aspekte als geeignet einzustufen.

Eine Umplanung oder Verlagerung des Vorhabens an einen anderen Standort ist aus oben genannten Gründen nicht möglich.

oder in großen Teilen zu vermeiden, ist als Ersatzmaßnahme eine konservatorische Überdeckung des Bodendenkmals oder eine archäologische Ausgrabung durchzuführen.

Für die Durchführung dieser Maßnahmen und für Bodeneingriffe aller Art ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren.

Wir weisen darauf hin, dass qualifizierte Ersatzmaßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Sollte eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden sein, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVG, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage: http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen

Kenntnisnahme

Unter E.2.1 wird im Bebauungsplan auf die Notwendigkeit einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7.1 DSchG hingewiesen. Die Gemeinde wird diese in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde beantragen.

<p>geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.</p> <p>Seitens der Bodendenkmalpflege wird darauf hingewiesen, dass sich aufgrund der Denkmaldichte und Denkmalnähe die Erlaubnispflicht nach Art. 7 DSchG für Bodeneingriffe über das gesamte Plangebiet erstrecken muss und sich keinesfalls nur auf die mit C.2:3 gekennzeichneten Flächen beschränken lässt. Wir bitten die Planunterlagen entsprechend zu überarbeiten.</p> <p><u>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:</u></p> <p>Für die Prüfung der Blickbeziehungen zur Filialkirche „St. Veit“ wird gedankt. Mit einer kartographischen Darstellung von Bestandsbebauung (Einschließlich Kirche), geplanter Bebauung und gewählten Blickachsen sowie Fotomontage des Planendwurfs, wären die getroffenen Feststellungen jedoch eindeutiger nachzuvollziehen gewesen.</p> <p>Die auf Seite 15 des Umweltberichts getroffene Aussage, dass der Nähebereich (Wirkungsraum/ Sichtbezüge) der Kirche von der Planung nicht betroffen sei, ist vor dem Hintergrund festgestellter Sichtbeziehungen unzutreffend.</p> <p>Durch geeignete Beschränkungen der max. zulässigen Bauhöhen und Baumassen, sowie eine Platzierung der Baufenster bei der es zu möglichst großen optischen Überschneidungen mit den bereits errichteten Gewerbebauten kommt könnten, unterstützt durch Zurückhaltung bei Material- und Farbwahl und bei der Gestaltung Beeinträchtigungen zumindest maximal minimiert werden.</p>	<p>Da es sich im vorliegenden Fall nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt und die geplante Bebauung auf der Ebene der Bauleitplanung weder hinsichtlich der Lage noch in der Ausführung feststeht, kann keine weitergehende Visualisierung oder Fotomontagen angefertigt werden. Die Aspekte einer evtl. visuellen Beeinträchtigung durch das neue GE sind im Kapitel 4.7.2 für den Bebauungsplan ausreichend dargestellt und abgehandelt.</p> <p>Die Gemeinde kann diese Feststellung nicht nachvollziehen, sondern stimmt den Aussagen des Kapitel 4.7. Umweltbericht (Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter) zu, dass die evtl. visuelle Beeinträchtigung der möglichen Sichtachsen auf einer untergeordneten Nebenstraße auf einer relativ kurzen Strecke auf die Kirchturmspitze der Filialkirche St. Veit als untergeordnet, mit einer geringen bis mittleren Erheblichkeit, zu bewerten ist.</p> <p>Wie in einem Gewerbegebiet üblich, wird ein möglichst großzügiger Bauraum festgelegt, um eine größtmögliche Flexibilität für die zu errichtenden Gewerbehallen zu schaffen.</p> <p>Im Bebauungsplan werden fachlich ausreichende Festsetzungen zu Bauhöhen, Gestaltung und Außenwerbung getroffen.</p>
<p>Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Die denkmalpflegerischen Belange sind im Plan und der Begründung bereits hinreichend berücksichtigt, insbesondere sind diese nach Auffassung der Gemeinde in Kapitel 4.7 des Umweltberichts für die Belange des Bebauungsplans fachlich ausreichend behandelt worden. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>	
<p>Beschluss:</p>	<p>16 / 0</p>

1.5 Landratsamt Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde, eingegangen am 30.05.2014

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>1. Zu Nr. D3.2 (Bauweise, Grenzabstände) der Festsetzungen durch Text: Lt. Abwägungsbeschluss sollte hier dem Vorschlag des Sachgebiets 40 Folge geleistet werden. Lt. der gewählten Umsetzung ist dies jedoch nicht der Fall. Richtig wäre: „Die Gültigkeit von Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO wird angeordnet. Warum hier Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO „unabhängig von den festgelegten Baugrenzen und Wandhöhen“ festgesetzt wird, ist nicht erkennbar und widerspricht der Rechtslage, da die Wandhöhe für die Ermittlung der Wandfläche wohl doch erforderlich ist.</p> <p>2. Zu Nr. D 7.1 (Festsetzung von Immissionskontingenten): Hier wird entgegen der Ausführungen in der Abwägung rechtlich zweifelsfrei eine Tag und Nachtzeit festgesetzt. Eine andere Beurteilung scheidet aus, außerdem spricht der Abwägungstext hierzu (letzter Satz) auch von einer Festsetzung Dies ist ohne Zweifel rechtswidrig!!! Tag und Nachtzeiten sind bei der Umsetzung aus der für anwendbar erklärten TA Lärm zu entnehmen, nicht durch Festsetzung zu regeln. Die TA Lärm gibt die Möglichkeit, die Nachtzeit eine Stunde hinauszuschieben bzw. vorzuverlegen. Auszug TA Lärm: 6.4 Beurteilungszeiten Die Immissionsrichtwerte nach den Nummern 6.1 bis 6.3 beziehen sich auf folgende Zeiten: 1. tags 06.00 - 22.00 Uhr 2. nachts 22.00 - 06.00 Uhr. Die Nachtzeit kann bis zu einer Stunde hinausgeschoben oder vorverlegt werden, soweit dies wegen der besonderen örtlichen oder wegen zwingender betrieblicher Verhältnisse unter Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich ist. Eine achtstündige Nachtruhe der Nachbarschaft im Einwirkungsbereich der Anlage ist sicherzustellen. Die Immissionsrichtwerte nach den Nummern 6.1 bis 6.3 gelten während des Tages für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 1.00 bis 2.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt. Wäre die Festsetzung rechtlich möglich, würde durch Sie das technische Regelwerk</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bei der Festsetzung D.3.2 wird der Zusatz „unabhängig von den festgelegten Baugrenzen und Wandhöhen“ gestrichen.</p> <p>Bei der Festsetzung D. 7.1 wird jeweils der Zusatz der Zeiten „zwischen 6.00 bis 22.00 Uhr“ und „zwischen 22.00 bis 6.00 Uhr“ gestrichen.</p>

<p>TA Lärm ausgehebelt. Aus diesem Grunde muss lediglich auf die anzuwendende technische Vorschrift im Rahmen der Festsetzung verwiesen werden. Daraus ergibt sich folglich (hier) die Tag- und Nachtzeit. Hierwürde sich die Gemeinde überdies über die TA Lärm hinaus binden, und sich der der TA Lärm innewohnenden Flexibilität berauben (auch dies zeigt, warum eine Festsetzung Tag- und Nachtzeit rechtlich nicht zu lässig ist)</p> <p>Die Festsetzung Tag- und Nachtzeit ist folglich zwingend ersatzlos zu streichen!!</p> <p>Warum weiterhin eine Reduzierung der zulässigen Werte um 10 dB (A) erfolgt, ist weiterhin nicht nachvollziehbar. Hier wird nochmals Rücksprache mit dem SG 43 empfohlen, um sich hier nicht über das erforderliche Maß hinaus zu binden.</p>	<p>Das Sachgebiet 43 hat nach Rücksprache das schalltechnische Gutachten inhaltlich nicht beanstandet und die Reduzierung der zulässigen Werte um 10 dB (A) als im üblichen Rahmen bestätigt.</p>
<p>Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Der Bebauungsplan wird gemäß dem o.g. Abwägungsvorschlag geändert und ergänzt.</p> <p>Beschluss: 16 / 0</p>	

<p>2 Prüfung der Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB</p>	
<p>2.1 Einwendungen von Bürgern</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>
<p>Keine</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden. Eine Änderung der Planung ist hierdurch nicht veranlasst.</p>	
<p>Beschluss: 16 / 0</p>	

5. Bebauungsplan „GE-Haselfurth-Erweiterung II“ - Satzungsbeschluss -

Der Gemeinderat stimmt den jeweiligen Einzelbeschlüssen zur Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan „GE Haselfurth-Erweiterung II“ Eching zu.

Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan entsprechend dem Entwurf 14.04.2014 gem. § 10 BauGB Abs. 1, Art. 81 BayBO sowie Art.3 Abs. 2 BayNatSchG als Satzung. Der Plan erhält das Fassungsdatum vom 16.06.2014. Der Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan, die dazugehörige Begründung und der Umweltbericht sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Satzung bekannt zu machen.

Beschluss: **16 / 0**

6. Bauanträge

Ein Bauherr aus Haunwang beantragt eine Baugenehmigung für die Wohnraumerweiterung an das bestehende Gebäude auf Grundstück Fl.Nr. 1881/2, Gemarkung Haunwang, Am Baumgraben 4.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung (Innenbereichssatzung) Haunwang und fügt sich in die nähere Umgebung ein.

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Beschluss:

15 / 1

Dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Grundstück Fl.Nr. 491, Gemarkung Eching, Fischerstr. 33 B wird zugestimmt.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung (Innenbereichssatzung) Weixerau und fügt sich in die nähere Umgebung ein.

Beschluss:

16 / 0

7. Verlegung der Kanalleitung im Grundstück mit der Flur-Nr. 525/8 der Gemarkung Viecht

Beim Aushub der Baugrube für das Bauvorhaben Oberhofer/Spanier wurde eine Kanalleitung im Durchmesser von 250 mm abgerissen. Die Kanalleitung führte durch das Baugrundstück bzw. durch das Baufenster. Die Kanalleitung war nicht mit einer Grunddienstbarkeit gesichert, so dass die Kanalleitung vorerst auf Kosten der Gemeinde Eching verlegt werden muss.

Das gleiche liegt beim Baugrundstück mit Flur-Nr. 525/9 vor. Die Kanalleitung wird innerhalb der nächsten Tage gesucht, heraus gemessen bzw. festgestellt, wo die Kanalleitung genau liegt. Eine Grunddienstbarkeit muss in beiden Fällen eingetragen werden.

Zur Verlegung der Kanalleitung wurden insgesamt drei Angebote eingeholt.

Das Angebot der Firma Hübl aus Velden beläuft sich auf EUR 19.413,11 incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ist das niedrigste Angebot von den drei eingeholten Angeboten.

Das Gremium beschließt, den Auftrag für die Verlegung der Kanalleitung an die Firma Hübl GmbH aus Velden zum Preis von EUR 19.413,11 zu vergeben. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag hierzu zu erteilen.

Beschluss:

16 / 0

8. Sachstandsbericht zum Neubau der Kinderkrippe und des Kinderhortes im Ortsteil Kronwinkl

Am Donnerstag, den 12.06.2014 hat der gemeindliche Bauhof zusammen mit drei Helfern (Feldgeschworene) die Möbel von der „alten Schule“ zum Neubau der Kinderkrippe gebracht. Das Personal hat zusammen mit den Eltern am Freitag, den 13.06.2014 die Möbelteile, usw. eingeräumt. Die Baufeinreinigung fand vom 12.06.2014 bis 14.06.2014 statt, so dass der erste Tag für den Betrieb in der neuen Kinderkrippe am Montag, den 16.06.2014 sein konnte.

Der Elektriker ist noch nicht komplett fertig, weil schon zweimal die falschen Lampen angeliefert wurden. Die Büroausstattung für die Krippenleitung sowie Tische mit Stühlen für das Personalzimmer sind noch nicht vorhanden. Es wurde vorübergehend mit Tischen und Stühlen von der Grundschule ausgeholfen.

Die Verdunkelungen in den Schlafräumen wurden noch nicht montiert, dies soll aber innerhalb der nächsten Tage erledigt werden.

Ebenso soll die Telefonanlage innerhalb der nächsten Tage in Betrieb gehen. Die Leitungen sind alle verlegt und angeschlossen, jedoch wurde sie von der Telekom noch nicht frei geschaltet.

Am heutigen Tag wurde von der Firma Sax das Gerüst abgebaut. Innerhalb der nächsten 8 Tage werden im Kinderhortbereich die Accutrennrinnen vor den Türen gebaut und angeschlossen, damit im Anschluss die Pflasterung durch die Firma Haun vorgenommen werden kann.

Der Trockenbauer ist derzeit dabei, die Decken im Kinderhort zu montieren. Der Bodenleger hat teilweise die Böden gespachtelt, damit der Boden kurzfristig verlegt werden kann. Im Bauabschnitt II werden dieser Tage die Sanitärräume gefliest.

ohne Beschluss

9. Genehmigung von Nachtragsangeboten der Kinderkrippe und des Kinderhortes

Derzeit liegen keine Nachtragsangebote für die Kinderkrippe und den Kinderhort vor.

Der Vorsitzende berichtet, dass in der Kinderkrippe die beiden Lagerräume nicht mit einem Lino- oder Kautschukboden ausgelegt wurden, was aber seiner Meinung nach noch nachgeholt werden soll. Der Boden ist in diesem Bereich nur gestrichen. Eine Auslegung mit Lino- bzw. Kautschukboden würde die Reinigung der beiden Räume erheblich erleichtern.

Der erste Bürgermeister macht den Vorschlag über den Bodenbelag abzustimmen.

In diesem Zusammenhang spricht er an, dass in der Woche vom 23.06.2014 bis zum 27.06.2014 voraussichtlich eine Bauausschusssitzung stattfinden wird. Da könnte dann diese Entscheidung getroffen werden.

Nach einer kurzen Diskussion ergibt sich, dass der Gemeinderat mit einer Auslegung von einem Bodenbelag einverstanden ist. Es wird festgehalten, dass auf Grund der geringen Summe die Vergabe des Auftrags in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fällt und dazu kein Beschluss eines Ausschusses notwendig ist.

ohne Beschluss

10. Erweiterung der Zeiterfassungssoftware

Aufgrund der vielen Neueinstellungen bzw. Ersatzeinstellungen reicht die Lizenz für die im System erfassten Personen (derzeit 100) nicht mehr aus und es ist eine Erweiterung der AIDA-ORGA-Software für die Zeiterfassung auf 150 Personen notwendig. Ebenso muss die Software auf den neuesten Stand gebracht werden. Die Kosten für Upgrade und Lizenzerweiterung belaufen incl. Installation und Anfahrtspauschale auf EUR 2.446,81. Zudem soll ein Software-Pflegevertrag für monatlich EUR 54,98 abgeschlossen werden.

Weiterhin soll voraussichtlich ab September 2014 oder Januar 2015 der Kindergarten im alten Schulhaus an die Zeiterfassung angebunden werden. Dies erleichtert der Personalverwaltung die Zeit- und Urlaubskontenführung erheblich. Insgesamt mit dem

Schulverband sind zum 01.09.2014 mittlerweile 112 Personalfälle (ohne Aushilfen) abzurechnen und zu betreuen.

Die Einrichtung eines zusätzlichen Terminals mit Netzwerkanschluss wird mit dem geschätzten Installationsaufwand weitere 3.021,51 Euro kosten.

Die Kostenangaben sind jeweils incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Erweiterung der bestehenden Lizenz auf 150 Personen wird zugestimmt.

Beschluss: **16 / 0**

Der Anbindung des Kindergartens im alten Schulhaus an die Zeiterfassung wird zugestimmt.

Beschluss: **16 / 0**

Die Diskussion ergibt, dass vorerst kein Software-Pflegevertrag abgeschlossen werden soll. In der nächsten Gemeinderatssitzung wird aber erneut über diesen Punkt beraten und ein entsprechender Beschluss gefasst.

11. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung

Der Vorsitzende des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses hat die Überschreitung des Haushaltsansatzes beim alten Schulhaus bei der Heizkostenabrechnung angemahnt.

Die überplanmäßigen Ausgaben wurden nachträglich von den Sitzungsteilnehmern genehmigt.

Der Honorarvertrag mit der Firma Breu aus Geisenhausen für die Planung der Kücheneinrichtung im Neubau Kinderkrippe/Schülerhort wurde aufgehoben. Stattdessen wurde der Honorarvertrag mit der Firma Delta Immotec aus Geisenhausen genehmigt.

Die Ableitung von Hangwasser an der Neuen Bergstraße verursachte seit längerem Schwierigkeiten. Zur Behebung wird der Auftrag nach Prüfung durch das Planungsbüro Kargl an die Firma Hübl aus Velden vergeben.

Die Mitglieder des Gemeinderats beschließen, dass für die Feuerwehren Viecht und Eching/Kronwinkl je eine Wärmebildkamera bei der Firma beschafft werden soll.

ohne Beschluss

12. Informationen des Bürgermeisters

Vom Vorsitzenden werden Informationen zu den nachfolgend genannten Punkten gegeben:

Am kommenden Donnerstag (Fronleichnam) sind die Mitglieder des Gemeinderates wieder eingeladen, an der Fronleichnamsprozession teilzunehmen.

Am Montag, den 30.06.2014 findet um 19.00 Uhr die konstituierende Sitzung des Schulverbands Kronwinkl im Rathaus der Gemeinde Eching statt.

Die Verabschiedung der 8 ausgeschiedenen Gemeinderäte wird voraussichtlich in der 27. bzw. 28. Kalenderwoche stattfinden.

Die beiden bestellten Wärmebildkameras für die Freiwillige Feuerwehr Viecht und Eching/Kronwinkl sind bei der Gemeindeverwaltung eingegangen und wurden am gestrigen Sonntag, den 15.06.2014 im Rahmen des Dorffestes offiziell an die beiden Kommandanten übergeben.

Im Baugebiet "Schrögerfeld" werden seit heute die Gasanschlüsse zu den einzelnen Grundstücken erstellt, die hierfür Interesse gezeigt haben. Ebenso werden die Kabeln für den Stromanschluss und die Kabeln für die Straßenbeleuchtung verlegt. Bei dieser Gelegenheit werden auch Speedpipe mit verlegt. Bei der Verlegung der Speedpipe für dieses Baugebiet entstehen Kosten in Höhe von ca. EUR 9.003,- zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

ohne Beschluss

Von den Mitgliedern des Gemeinderates werden folgende Themen zur Sprache gebracht:

Ein Gemeinderat will wissen, warum die Straßenlampen hinter dem Graniteinzeiler (Privatgrund) gesetzt werden und nicht im Straßenbereich.

Der Vorsitzende erläutert, dass von der Straße eine bestimmte Entfernung eingehalten werden muss, damit auch etwas breitere Fahrzeuge diese befahren können.

Außerdem erkundigt sich ein Gemeinderat, warum die Wasserleitung im Kreuzungsbereich unterhalb der Schlossgaststätte Kronwinkl umgelegt werden muss und wie hoch die Kosten hierfür sind.

Der Bürgermeister erklärt, dass dies erledigt werden muss, damit bei einem möglichen Rohrbruch besser gehandelt werden kann.

Des Weiteren fragt ein Gemeinderat an, ob die Gemeinde nicht veranlassen kann, dass eine Hecke von der Gemeinde einfach zurück geschnitten wird, wenn sie in den Gehsteig oder in die Straße ragt.

Hierzu wurde mitgeteilt, dass der betroffene Grundstückseigentümer zwei Mal von der Gemeinde angeschrieben wird und dann jeweils ca. 4 bis 6 Wochen Zeit hat dies zu erledigen. Erst wenn diese Frist erfolglos verstrichen ist, kann der Heckenrückschnitt durch die Gemeinde erfolgen und dem Eigentümer in Rechnung gestellt werden.

Es wird außerdem im Herbst jeden Jahres im gesamten Gemeindegebiet kontrolliert, an welchen Hecken Äste überstehen und die betroffenen Eigentümer werden anschließend schriftlich aufgefordert, diese zu beseitigen.

Ein Gemeinderat erkundigt sich warum der Asphalt bei der Trasse für die Gasleitung in der Birkenstraße gefräst und nicht geschnitten wird.

Der Vorsitzende erklärt, dass der Asphalt erst später geschnitten wird.

Weiterhin merkt ein Gemeinderat an, dass die Markierung für den Radweg auf Höhe der Zufahrtstraße zum Landkauf fehlt. Es befindet sich dort lediglich ein Straßenschild, welches auf den Radweg hinweist. Er möchte wissen, wann diese Markierung aufgebracht wird.

Der erste Bürgermeister teilt mit, dass dies auch erledigt wird, wenn im restlichen Gemeindegebiet die fehlenden Markierungen aufgebracht werden.

Ebenso regt ein Gemeinderat an, auf die gemeindliche Homepage die noch fehlenden Protokolle von vergangenen Sitzungen des Gemeinderates und des Bauausschusses einzupflegen.

Ein Gemeinderat will wissen, was an dem Gerücht dran ist, dass im Ortsteil Weixerau oder Schapolterau ein Altersheim entstehen soll.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass es sich hierbei lediglich um ein Gerücht handelt. Es entspricht in keinerlei Weise der Wahrheit.

Ein Gemeinderat spricht weiterhin an, dass das Gras im Bereich des Höhenwanderwegs im Gemeindegebiet gemäht werden soll.

Der erste Bürgermeister teilt mit, dass das Gras auf den öffentlichen Feld- und Waldwegen seitens der Gemeinde gemäht werden, soweit es sich um öffentliche Feld- und Waldwege im Rahmen des Höhenwanderweges sind..

Weiter berichtet ein Gemeinderat, dass unterhalb dem Grundstück von Familie Nußbaumer, Kies in den Gleißenbach eingebracht worden ist, damit die Kinder der Familie Nußbaumer flacher in den Gleißenbach eintreten können. Da die Gefahr eines Rückstaus besteht ist diese Auffüllung nicht zulässig.

Es wird angemerkt, dass der Kies auch wieder durch die Familie Nußbaumer aus dem Gleißenbach zu entfernen ist.

Ein Gemeinderat trägt vor, dass bei der Gabionenwand auf dem Sportplatz des TSV Kronwinkl eine Absturzsicherung angebracht werden sollte, weil die Gefahr besteht, dass Kinder auf der Gabionenwand rumkraxeln und eventuell dann abstürzen können.

Bürgermeister Held wird sich die Situation vor Ort innerhalb der nächsten Wochen besichtigen und anschließend entscheiden.

ohne Beschluss

.....
Vorsitzender
Andreas Held, 1. Bürgermeister

.....
Schriftführerin
Carolin Maier